

Geschäftsverzeichnismrn. 2371 und 2372
Urteil Nr. 59/2003 vom 14. Mai 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens », erhoben von der VoG Schola Nova, der VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte Espérance und B. Van Houtte.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 23. und 22. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 25. Februar 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die VoG Schola Nova, mit Vereinigungssitz in 1315 Incourt, rue du Brombais 11, und die VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte Espérance, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue de la Concorde 37, sowie B. Van Houtte, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Volontaires 29, Klage auf Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2001).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte Espérance, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue de la Concorde 37, B. Van Houtte, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Volontaires 29, und die VoG Schola Nova, mit Vereinigungssitz in 1315 Incourt, rue du Brombais 11, eine zusätzliche Klage auf Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2001).

Die von denselben klagenden Parteien erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurden mit Urteil Nr. 103/2002 vom 19. Juni 2002, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. August 2002 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat zwei Schriftsätze und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 2002 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin nur für die Verhandlung über die Zulässigkeit auf den 22. Januar 2003 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2003

- erschienen

. RA R. Lefebvre, in Dinant zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2371, die VoG Schola Nova, rechtfertige ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrem Vereinigungszweck, nämlich der Förderung des Lateinischen und des Griechischen sowie der Kultur im allgemeinen und mit der Tatsache, daß sie Sekundarunterricht in einer durch sie geführten freien Einrichtung erteile, die durch die Behörden weder anerkannt noch subventioniert werde. Sie erinnere daran, daß sie intervenierende Partei gewesen sei im Rahmen der Klage auf Nichtigerklärung, die zum Urteil des Hofes Nr. 49/2001 vom 18. April 2001 geführt habe.

A.1.2. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2372, die VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte Espérance, rechtfertige ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrem Vereinigungszweck, der in der Erteilung katholischen Unterrichts vor allem, aber nicht ausschließlich, auf dem Niveau des Grundschulunterrichts bestehe. Der zweite Kläger sei der Vater von Schülern dieser Schule, die im Vorschul- und Primarschulunterricht eingetragen seien.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert daran, daß das angefochtene Dekret die Verlängerung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung sei. Beide Dekrete seien nur auf die durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalten anwendbar. Artikel 9 des angefochtenen Dekrets bestätige dies indirekt. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten sei somit nicht auf den Unterricht anwendbar, der durch die Französische Gemeinschaft weder organisiert noch subventioniert werde.

Der häusliche Unterricht werde durch das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht geregelt, das die Erteilung von häuslichem Unterricht unter der Voraussetzung erlaube, daß dieser Unterricht den durch den König festgelegten Voraussetzungen gerecht werde. Diese Voraussetzungen seien mittels eines Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 festgelegt worden, in dem das Rechtsetzungsverfahren durch Bezugnahme angewandt werde und mit dem der Anwendungsbereich *ratione materiae* einiger Bestimmungen des Dekrets vom 24. Juli 1997 ausgedehnt werde. Diese Ausdehnung sei Gegenstand der Beschwerde der Kläger. Der Hof sei nicht befugt, darüber zu befinden; die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen könne nämlich nicht von der Gesetzmäßigkeit von Verordnungsbestimmungen abhängig sein.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerkt des weiteren, daß die Kläger sich nicht auf ein unmittelbares Interesse berufen könnten, da die Anwendung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten auf den häuslichen Unterricht durch eine andere Norm mit Verordnungskraft auferlegt werde.

A.2.2. Wenn der Hof trotz dieser Einwendung die Klageschrift annähme, müsse der Hof nach Auffassung der

Regierung der Französischen Gemeinschaft in Anwendung des grundlegenden, in Artikel 159 der Verfassung formulierten Prinzips der Hierarchie der Normen vorab die Verfassungsmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit des Erlasses vom 21. Mai 1999 beurteilen. Der Hof werde überdies den Umstand berücksichtigen müssen, daß es für den Dekretgeber nicht notwendigerweise das Gleiche bedeute, das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten festzulegen für den organisierten oder subventionierten Unterricht und Normen festzulegen für die Personen, die auf häuslichen Unterricht zurückgriffen. Die eingereichte Klage könne nur für die zweite Art von Normen als zulässig angesehen werden.

A.2.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist schließlich darauf, daß gemäß Artikel 1 § 6 des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1983 die Artikel 10 und 11 des Erlasses vom 21. Mai 1999 sich nur auf die Personen bezögen, die die elterliche Gewalt über die schulpflichtigen Kinder ausübten. Daraus ergebe sich, daß die beiden klagenden Vereinigungen, die sich als Schulträger vorstellten, nicht das erforderliche unmittelbare Interesse aufwiesen.

Antwort der klagenden Parteien

A.3.1. In ihrem nach der Verkündung des Urteils Nr. 103/2002 hinterlegten Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß in dem Fall, wo der Hof den Standpunkt vertreten sollte, das angefochtene Dekret sei nicht direkt auf die nicht subventionierten Schulen anwendbar, doch die Frage bleibe, in welchem Maße dieses Dekret indirekt auf sie anwendbar wäre. Folge man der Überlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Freiheit der Schüler, sich im Laufe ihrer Schulzeit für ein anderes Unterrichtssystem zu entscheiden, könnte man daraus schlußfolgern, daß alle Unterrichtsnetze, das heißt sowohl die freien als auch die von der öffentlichen Hand getragenen Netze, implizit verpflichtet wären, dieselben Programme und denselben Lehrstoff zu haben, um es den Schülern zu ermöglichen, den sogenannten Schultourismus zu praktizieren. Auf dieses Argument, das übrigens aus dem eigentlichen Text des Dekrets stamme, erwidern die klagenden Parteien, daß der Einwand im Zusammenhang mit dem Übergang der Schüler von einer Schule zur anderen ebenfalls nicht auf sie zutrefte, insofern die Französische Gemeinschaft anführe, daß dieses Dekret auf die nicht subventionierten freien Schulen nicht anwendbar sei. Innerhalb der Grenzen dieses Dubiums behielten die klagenden Parteien zumindest ein indirektes Interesse an der Weiterführung der Nichtigkeitsklage.

A.3.2. Die klagenden Parteien forderten daher in der Hauptsache die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets und hilfsweise, daß für Recht erkannt werde, daß das angefochtene Dekret, das in Verbindung mit dem Gesetz vom 29. Juni 1983, dem Erlaß vom 29. Mai 1999 und dem Dekret vom 24. Juli 1997 zu lesen sei, weder direkt noch indirekt auf die klagenden Parteien anwendbar sei, insofern sie einen Unterricht organisierten, der von der öffentlichen Hand weder anerkannt sei noch von ihr subventioniert werde.

In bezug auf die Tragweite der Klage und die ergänzende Klageschrift

A.4.1. In ihrer ursprünglichen Klageschrift beantragen die klagenden Parteien allgemein die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets, zumindest in bezug auf die nicht subventionierten Schulen. Im dritten und vierten Klagegrund fechten sie insbesondere die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 10 Absatz 3 und von Artikel 11 § 2 Absatz 2 an.

A.4.2. In einer ergänzenden Klageschrift, die per Einschreibebrief vom 22. März 2002 übermittelt wurde, fordern die klagenden Parteien zusätzlich die Nichtigkeitsklärung von Artikel 9 des angefochtenen Dekrets wegen Verstoßes gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Die Parteien sind der Meinung, diese Klage sei zulässig, da das angefochtene Dekret unvollständig ohne Anlagen im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2001 und vollständig mit Anlagen im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. September 2001 veröffentlicht worden sei, so daß die letzte Frist zum Einreichen einer Klage am 25. März 2002 ablaufe.

Es werden neue Klagegründe gegen Artikel 9 des Dekrets angeführt, insofern er so auszulegen sei, daß er die klagenden Parteien vom Anspruch auf eine Abweichung ausschließe, so daß sie diskriminierend behandelt würden im Vergleich zu den Schulen, die von der Französischen Gemeinschaft anerkannt seien und von ihr subventioniert würden. Insofern die vom Dekret genehmigten Bezugssysteme für die Grundfertigkeiten indirekt durch die Artikel 4

und 10 des bereits angeführten Erlasses vom 21. Mai 1999 auf die klagenden Parteien anwendbar seien, insbesondere was den Lehrstoff der aufgrund dieses Erlasses organisierten Prüfungen betreffe, würden die klagenden Parteien benachteiligt im Vergleich zu den anerkannten und subventionierten Schulen, wenn sie keinen Anspruch auf Abweichungsmöglichkeiten hätten.

A.4.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht die Zulässigkeit dieser ergänzenden Klage an.

Sie führt zunächst an, die Klage komme zu spät, da sie mehr als sechs Monate nach der Veröffentlichung des Dekrets vom 19. Juli 2001 mit seinen gesamten Bestimmungen, einschließlich Artikel 9, im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2001 eingereicht worden sei.

Sie ficht sodann das direkte Interesse der klagenden Parteien zum Einreichen einer Klage gegen Artikel 9 des angefochtenen Dekrets an, da er sich nur auf den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterricht beziehe. Sie wiederholt die bereits in A.2 angeführten Argumente.

In bezug auf die Klagegründe

A.5.1. Der erste Klagegrund werde abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 der Verfassung. Die Kläger seien der Auffassung, daß der nicht subventionierte freie Unterricht nicht in das Anwendungsgebiet des angefochtenen Dekrets falle und daß dies aus dem Eingeständnis im Erwidernsschriftsatz der Französischen Gemeinschaft vor dem Hof in der Rechtssache Nr. 1895 - einer Rechtssache, die zum o.a. Urteil Nr. 49/2001 geführt habe - sowie aus der Begründung des Hofes in diesem Urteil ersichtlich werde. Da die durch die Behörde auferlegten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung und Subventionierung nicht gelten würden für die Einrichtungen des nicht subventionierten freien Unterrichts, behaupte die Französische Gemeinschaft zu Unrecht und unter Verkennung der Unterrichtsfreiheit, daß auch sie, genau wie der offizielle und subventionierte freie Unterricht, von dem angefochtenen Dekret betroffen seien.

A.5.2. Im zweiten Klagegrund würden dem angefochtenen Dekret der Umfang der Reglementierung bezüglich des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten und der damit verbundene Verstoß gegen die pädagogische Freiheit vorgehalten. Die Kläger würden auf das obengenannte Urteil Nr. 49/2001 verweisen. Sie hoben hervor, daß es selbstverständlich sei, daß der Freiheit des subventionierten freien Unterrichts engere Grenzen gesetzt seien als der Freiheit des nicht subventionierten freien Unterrichts. Für diesen letzten Unterrichtstyp stelle das verfassungsmäßige Verbot jeder präventiven Maßnahme den Grundsatz dar, der strikt eingehalten werden müsse. Die Kläger würden Artikel 10 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets kritisieren, insbesondere die Unklarheit und endlose Dehnbarkeit des Verbots jeder Abweichung, mit « der Folge, daß dem Zusammenhang des Unterrichtssystems geschadet wird ». Sie würden ebenfalls den folgenden Absatz dieses Artikels kritisieren, der verschiedene Ausschlußkriterien enthalte wie z.B. die Abweichung, die « die Freiheit der Eltern einschränkt, ihr Kind im folgenden Schuljahr auf eine andere Schule zu schicken ». Die Kläger seien der Meinung, daß es innerhalb des auferlegten regelnden Systems fast unmöglich werde, dem Lehrplan der Verwaltung nicht Schritt für Schritt zu folgen. Das entspreche übrigens der unverhüllten Absicht der Französischen Gemeinschaft, wie aus dem Erwidernsschriftsatz, den sie beim Staatsrat eingereicht habe und von dem die Kläger eine Kopie als Anlage hinzufügen würden, ersichtlich werde.

A.5.3. Im dritten Klagegrund werde Artikel 10 Absatz 3 des beanstandeten Dekrets angefochten, insoweit er dem Organisationsträger, dessen Projekt die in der Verfassung angegebenen Rechte und Freiheiten sowie die Europäische Menschenrechtskonvention und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nicht sicherstelle, keine Abweichung einräume. « Während [der] Hof in seinem Urteil Nr. 10/2001 vom 7. Februar 2001 für Recht erkannt hat, daß es verfassungswidrig wäre, die Finanzierung einer Partei zu verweigern, die sich kritisch über die weltanschaulichen oder ideologischen Voraussetzungen der o.a. Europäischen Konvention oder einige ihrer Bestimmungen geäußert hätten, will die Französische Gemeinschaft unter Verkennung einer viel grundlegenden Freiheit die Eltern und die von ihnen gewählten Schulen verpflichten, diese Ideologie den Kindern nahezubringen, was bestätigt wird durch Artikel 6 Nr. 3 und Nr. 8 des obengenannten Dekrets (' Aufgabendekret ' genannt) vom 24. Juli 1997, in Verbindung mit Artikel 4 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von häuslichem Unterricht. Dieser ausdrückliche Wille, die Jugend mit der offiziellen Ideologie des Regimes zu indoktrinieren, unter Mißachtung des natürlichen Rechts der Eltern, entspricht dem Wesen eines totalitären Regimes. » Die Kläger gäben des weiteren noch den Anlagen des Dekrets entnommene Beispiele der expliziten ideologischen Orientierung des offiziellen Lehrplans.

A.5.4. Die Kläger würden schließlich hilfsweise einen vierten Klagegrund anführen, der gegen Artikel 11 § 2 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets gerichtet sei; dieser Artikel bestimme, daß « der Abweichungsantrag und seine Anlagen [...] bei sonstiger Nichtzulässigkeit [...] spätestens zehn Monate vor Beginn des Schuljahres, in dem er in Kraft sein muß, eingereicht [werden] ». Sie hoben hervor, daß keine einzige Übergangsbestimmung vorgesehen sei, und würden davon ausgehen, daß es deshalb unmöglich gewesen sei, vor dem Schuljahr 2001-2002 ordnungsgemäß einen Abweichungsantrag einzureichen, was einer Mißachtung der Rechtskraft des obengenannten Urteils des Hofes gleichkomme. Für das Schuljahr 2002-2003 habe der Antrag vor dem 1. November 2001 eingereicht werden müssen, während die Anlagen zum Dekret, die für das Verständnis der Tragweite unentbehrlich seien, erst am 25. September 2001 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden seien. Die Frist sei auf diese Weise auf fünf Wochen geschrumpft und somit viel zu kurz. Die Kläger würden dies für um so unannehmer halten, da der Dekretgeber mehr als fünf Monate für die Ausarbeitung eines neuen Dekrets und dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* benötigt habe.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Artikel 9, 10 und 11 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens » bestimmen:

« Art. 9. Jeder Organisationsträger, der einen durch die Französische Gemeinschaft subventionierten Unterricht organisiert, kann einen Antrag auf Abweichung von den Lehrmethoden beantragen, die in dem Bezugssystem für die Grundfertigkeiten beschrieben sind, das in Kapitel I unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen und entsprechend dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren bestätigt wird.

Art. 10. Keine einzige Abweichung darf den Zusammenhang des aus der Durchführung der verfassungsmäßigen Unterrichtsprinzipien sich ergebenden Unterrichtssystems nachteilig beeinflussen.

Sie darf insbesondere nicht der Qualität des Unterrichts, dem Grundinhalt oder der Gleichwertigkeit der Diplome oder Zeugnisse schaden oder die Freiheit der Eltern, ihre Kind im folgenden Schuljahr eine andere Schule besuchen zu lassen, einschränken.

Es darf keinem Organisationsträger eine Abweichung eingeräumt werden, dessen Projekt nicht die in der Verfassung vorgesehenen Freiheiten und Rechte sowie die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gewährleistet.

Art. 11. § 1. In dem Abweichungsantrag

1. bezeichnet der Organisationsträger die im Bezugssystem für die Grundfertigkeiten beschriebenen Lehrmethoden, die er für derart einschränkend hält, daß ihm nicht genügend Spielraum für die Durchführung seines pädagogischen Projekts bleibt; hierbei präzisiert er, in welcher Hinsicht jede Lehrmethode diese Durchführung behindert;

2. beschreibt der Organisationsträger alternative Lehrmethoden, die er anzuwenden beabsichtigt;

3. rechtfertigt der Organisationsträger, inwiefern der durch ihn vorgenommene Ersatz mit den in Artikel 10 erhobenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 2. Der Abweichungsantrag gibt genau an, welche Aufhebungen und Einfügungen beantragt werden. Eine Abschrift des pädagogischen Projekts wird dem Antrag hinzugefügt.

Der Abweichungsantrag und seine Anlagen werden bei sonstiger Unzulässigkeit mittels Einschreibebriefes bei der Regierung spätestens zehn Monate vor Beginn des Schuljahres, für das er in Kraft sein muß, eingereicht. »

In bezug auf die Tragweite der Klagen

B.2. Die klagenden Parteien fordern die vollständige Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Organisation eines begrenzten Abweichungsverfahrens », zumindest in bezug auf die nicht von der öffentlichen Hand subventionierten Schulen sowie in bezug auf die Eltern, die persönlich ihren Kindern Unterricht erteilen oder privat durch andere erteilen lassen würden.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die Klagegründe, die den genannten Bedingungen entsprechen, sind ausschließlich gegen die Artikel 10 und 11 § 2 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets gerichtet. Die Klagen sind folglich

dementsprechend zu begrenzen.

In bezug auf die Erweiterung der Klage

B.3. Die klagenden Parteien haben eine ergänzende Klageschrift eingereicht, in der sie die Nichtigkeitserklärung von Artikel 9 des angefochtenen Dekrets fordern.

Insofern eine solche Klageschrift einen neuen Klagegrund enthält, ist sie nicht zulässig, da der Klagegrund gegen eine Bestimmung gerichtet ist, die in der ursprünglichen Klage nicht angefochten wird; dies bedeutet eine Erweiterung der Klage.

Insofern die Klageschrift eine neue Nichtigkeitsklage enthält, ist sie ebenfalls nicht zulässig, da sie außerhalb der in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage eingereicht wurde. Das angefochtene Dekret wurde nämlich am 23. August 2001 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wäre die spätere Veröffentlichung der Anlagen zum Dekret nur dann zu berücksichtigen, wenn die Parteien eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anlagen anfechten würden oder wenn nachgewiesen wäre - was hier nicht der Fall ist -, daß sie die Tragweite des Dekrets in Ermangelung der genannten Anlagen nicht korrekt hätten beurteilen können.

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.4.1. Die Klagen sind einerseits durch Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht - Unterrichtseinrichtungen, die nicht von der öffentlichen Hand subventioniert werden - und andererseits von einem Elternteil von in einer solchen Einrichtung eingetragenen Schülern eingereicht worden.

B.4.2. Sowohl aus dem Text des angefochtenen Dekrets als auch aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret geht hervor, daß dieses Dekret nicht unmittelbar auf die nicht subventionierten Unterrichtseinrichtungen anwendbar ist.

B.4.3. Der Hof muß deshalb untersuchen, ob die Kläger ein Interesse daran haben, auf Nichtigerklärung dieses Dekrets zu klagen.

Im Urteil Nr. 49/2001 vom 18. April 2001 hat der Hof das Interesse der in den vorliegenden Rechtssachen als Kläger auftretenden Parteien anerkannt, um in Anwendung von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in einer Klage auf Nichtigerklärung des ebensowenig auf sie unmittelbar anwendbaren Dekrets der Französischen Gemeinschaft über das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten zu intervenieren. Der Hof berücksichtigte Artikel 4 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 « zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von häuslichem Unterricht ». Dieser Artikel bestimmt, daß die Eltern verpflichtet sind, einen Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen, dessen Niveau demjenigen entspricht, das den durch die Französische Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtseinrichtungen auferlegt worden ist, und der den Bestimmungen der Artikel 6, 8 und 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 « zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung » gerecht wird.

Solch ein indirektes Interesse, das der Hof als ausreichend anerkannt hat, um an der Seite klagender Parteien zu intervenieren, die selber ein direktes Interesse an der Beanstandung des Dekrets vom 26. April 1999 nachgewiesen haben, reicht nicht für die Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets vom 19. Juli 2001 aus, weil die klagenden Parteien nicht hinreichend nachweisen, in welchem Maße sie unmittelbar und nachteilig - im Gegensatz zu dem, was fälschlicherweise in B.3.2 und B.4.2 des o.a. Urteils Nr. 49/2001 geschrieben wurde - durch das heute angefochtene Dekret betroffen wären.

B.4.4. Übrigens weist der Hof darauf hin, daß der obengenannte Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 beim Staatsrat angefochten werden konnte und wurde und daß eine eventuelle Verweigerung einer Abweichung ebenfalls Gegenstand eines Aussetzungsantrags und einer Klage auf Nichtigerklärung beim Staatsrat sein kann.

B.4.5. Die Klagen sind unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior